

Herrn
Leiter Referat IV B 2
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Datum
30. April 2020

Per E-Mail:

Seite
1 von 3

BDI-Anmerkung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Sehr geehrter Herr Wichmann,

vielen Dank für die Übersendung des „Entwurfs eines Gesetzes zu dem mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016“ zur Stellungnahme. Wir begrüßen sehr, dass das mehrseitige Übereinkommen bald ins nationale Recht umgesetzt wird. Dies ist ein wichtiger Schritt für mehr Rechtssicherheit.

Unserer Ansicht nach ist in der Gesetzesbegründung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit bei Abzugssteuern eine etwas unsaubere Formulierung enthalten (siehe Vorblatt Gesetzentwurf Begründung Seite 7 letzter Absatz). Nach dem Text des MLI werden die neuen Regelungen immer zum 01.01 eines Kalenderjahres wirksam. Nach der Formulierung der Gesetzesbegründung aber 30 Tage nach Notifikation über den Abschluss aller innerstaatlicher Maßnahmen. Hier fehlt der Verweis auf den Beginn des Kalenderjahrs, das 30 Tage nach Notifikation über den Abschluss aller innerstaatlichen Maßnahmen beginnt. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung würde zu einer durchgängigen und einheitlichen Darstellung und zur Vermeidung von Zweifelsfragen beitragen. Zur Verdeutlichung haben wir nachfolgend den MLI-Text zu Artikel 35 (1) im Ursprung und nach der Notifikation sowie die Gesetzesbegründung gegenübergestellt.

Ausgangstext Art 35 (1) MLI:

(1) Dieses Übereinkommen wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen wirksam

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281585
F: +493020282585

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
S.Melkonyan@bdi.eu

a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, *am oder nach dem ersten Tag des nächsten Kalenderjahrs eintritt*, das am oder nach dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, beginnt und

b) bei allen anderen durch diesen Vertragsstaat erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten (oder nach einem kürzeren Zeitabschnitt, wenn alle Vertragsstaaten dem Verwahrer notifizieren, dass sie beabsichtigen, einen entsprechenden kürzeren Zeitabschnitt anzuwenden) ab dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, beginnen.

Text nach Notifikation:

(1) Dieses Übereinkommen wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen wirksam

a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, *am oder nach dem ersten Tag des nächsten Kalenderjahrs eintritt*, das am oder nach ~~dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt~~, dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist, beginnt, und

b) bei allen anderen durch diesen Vertragsstaat erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten (oder nach einem kürzeren Zeitabschnitt, wenn alle Vertragsstaaten dem Verwahrer notifizieren, dass sie beabsichtigen, einen entsprechenden kürzeren Zeitabschnitt anzuwenden) ab ~~dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt~~, dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das

betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist, beginnen.

Seite
3 von 3

Text Gesetzesbegründung Seite 7 letzter Absatz:

Das spätere Anwendungsgesetz soll dann nach Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes erlassen werden und bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Absatz 4 des Grundgesetzes. *Das Übereinkommen wird danach regelmäßig für im Abzugsweg erhobene Steuern 30 Tage nach der gemäß Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens vorgesehenen Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss aller erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen für das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf ein darin geregeltes Steuerabkommen wirksam werden.* Für andere Steuern wird das Übereinkommen regelmäßig für Veranlagungszeiträume wirksam, die nach dem 30. Tag nach dieser Notifikation in Bezug auf ein darin geregeltes Steuerabkommen und einer Anlaufhemmung von sechs Monaten beginnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Satenik Melkonyan